

## Kontakt Daten der Landesversorgungsämter:

### Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart  
Baden-Württemberg  
Landesversorgungsamt  
Ruppmannstraße 21  
700565 Stuttgart  
Tel: 0711 904-0  
Fax: 0711 904-2408  
poststelle@rps.bwl.de  
www.rp.baden-wuerttemberg.de

### Bayern

Zentrum Bayern Familie und  
Soziales  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
Tel: 0921 605-03  
Fax: 0921 605-3903  
poststelle@zbf.bayern.de  
www.zbf.bayern.de

### Berlin

Landesamt für Gesundheit und  
Soziales (LAGeSo)  
Postfach 310929  
10639 Berlin  
Tel: 030 90229-0  
Fax: 030 90229-6099  
poststelle@lageso.berlin.de  
www.lageso.berlin.de

### Brandenburg

Landesamt für Soziales und  
Versorgung  
Postfach 100123  
03001 Cottbus  
Tel: 0355 2893-0  
Fax: 0331 275484-4548  
post@lasv.brandenburg.de  
www.lasv.brandenburg.de

### Bremen

Amt für Versorgung und  
Integration Bremen (AVIB)  
Doventorscontrescarpe 172 D  
28195 Bremen  
Tel: 0421 361-5541  
Fax: 0421 361-5326  
office@avib.bremen.de  
www.avib.bremen.de

### Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration  
Versorgungsamt Hamburg  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
22083 Hamburg  
Tel: 040 42863-0  
Fax: 040 42796-1000  
versorgungsamt@basfi.hamburg.de  
www.hamburg.de/versorgungsamt

### Hessen

Hessisches Landesamt für  
Versorgung und Soziales  
– Regierungspräsidium Gießen –  
Abteilung VI Soziales  
Neuen Bäu 2  
35390 Gießen  
Tel: 0641 303-0  
Fax: 0641 303-2703  
rp-giessen@rpgi.hessen.de  
www.rp-giessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und  
Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Soziales, Versorgungsamt,  
Integrationsamt und  
Hauptfürsorgestelle  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock  
Tel: 0381 331-59000  
Fax: 0381 331-59045  
poststelle.zentral@lagus.  
mv-regierung.de  
www.lagus.mv-regierung.de

### Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
Postfach 100844  
31108 Hildesheim  
Tel: 05121 304-0  
Fax: 05121 304-611  
pressestelle@nlzsa.  
niedersachsen.de  
www.soziales.niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland  
(LVR), Fachbereich 54  
Soziales Entschädigungsrecht  
Deutzer Freiheit 77-79  
50679 Köln  
Tel: 0221 809-0  
Fax: 0221 809-2200  
soziale-entschaedigung@lvr.de  
www.lvr.de

### Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Amt für Soziales und  
Entschädigungsrecht  
Von-Vincke-Straße 23-25  
48143 Münster/Westfalen  
Tel: 0251 591-01  
Fax: 0251 591-3300  
ser@lwl.org  
www.lwl.org



### Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
Landesversorgungsamt  
Baedeker Straße 20  
56073 Koblenz  
Tel: 0261 4041-1  
Fax: 0261 4041-407  
poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.de

### Saarland

Landesamt für Soziales  
Postfach 103252  
66032 Saarbrücken  
Tel: 0681 9978-0  
Fax: 0681 9978-2299  
poststelle@las.saarland.de  
www.las.saarland.de

### Sachsen

Kommunaler Sozialverband  
Sachsen, Fachbereich 4  
– Außenstelle Chemnitz –  
Postfach 1362  
09072 Chemnitz  
Tel: 0371 577-0  
Fax: 0371 577-282  
landesversorgungsamt@  
ksv-sachsen.de  
www.ksv-sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Landesversorgungsamt  
Referat Versorgungsamt  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle/Saale  
Tel: 0345 514-0  
Fax: 0345 514-3089  
post.gs@lvwa.sachsen.anhalt.de  
www.landesverwaltung.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Landesamt für Soziale Dienste  
Schleswig-Holstein  
Steinmetzstraße 1-11  
24534 Neumünster  
Tel: 04321 913-5  
Fax: 04321 13338  
post.nms@lasd.landsh.de  
www.lasd-sh.de

### Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung VI Versorgung und  
Integration  
Postfach 100141  
98490 Suhl  
Tel: 03681 73-0  
Fax: 03681 73-3202  
poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de  
www.thueringen.de/de/tlvwa/

### Spendenkonto WEISSER RING

IBAN: DE68 5505 0120 0000 3434 34

BIC: MALADE51MNZ

Sparkasse Mainz

WEISSER RING e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16 • 55130 Mainz • Germany

info@weisser-ring.de • www.weisser-ring.de

www.facebook.com/weisserring

www.youtube.com/weisserringev

400 Außenstellen bundesweit

Opfer-Telefon: 116 006

(bundesweit kostenfrei)

Onlineberatung: www.weisser-ring.de

2. Auflage April 2019

Artikelnummer: 2065 • Auflagenhöhe: 5.000

 **WEISSER RING**

Wir helfen Kriminalitätsoffern.



## Gewaltsam aus dem Leben

Informationen für Hinterbliebene von  
Gewaltopfern: Unterstützungsmöglichkeiten  
und finanzielle Leistungen



## Gewaltsamer Verlust eines Angehörigen – Betroffene sind nicht alleine

Wer eine nahestehende Person durch eine Gewalttat verliert, durchlebt eine schwere Zeit. Um den persönlichen Verlust eines Angehörigen zu verkraften, benötigen Hinterbliebene Unterstützung. Ob menschlicher Beistand oder finanzielle Hilfe: Die Opferhilfeorganisation WEISSER RING steht Kriminalitätsopfern und deren Angehörigen zur Seite. Er berät und unterstützt auch, wenn Betroffene staatliche Leistungen beantragen möchten.

### Eine gute Stütze für schwere Zeiten: Das Opferentschädigungsgesetz

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist eines der wichtigsten Gesetze für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und deren Hinterbliebenen. Kriminalitätsoffer, die seelische oder körperliche Verletzungen erlitten haben, können zum Beispiel einen Anspruch auf Heilbehandlungen oder Reha haben. Bei bleibenden gesundheitlichen Schäden können Rentenleistungen gewährt werden.

Aber auch Personen, die einen nahestehenden Menschen durch vorsätzliche Gewalt verloren haben, bietet das OEG finanzielle Leistungen an – zum Beispiel für die Bestattung, als Rente oder in Form anderer Leistungen.

### Voraussetzungen für OEG-Leistungen

Für Hinterbliebene von Opfern, die an den Folgen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Schädigung verstorben sind, kommen finanzielle Leistungen für die Bestattung in Betracht. Daneben müssen weitere Voraussetzungen des OEG vorliegen. Die Betroffenen müssen die Leistungen beantragen. Zuständig sind die sogenannten Landesversorgungsämter in den jeweiligen Bundesländern.

## Überblick über die Leistungen

### Bestattungsgeld

Wer die Beerdigung eines Gewaltopfers ausrichtet, kann Bestattungsgeld erhalten. Aktuell beträgt das Bestattungsgeld 1.835 Euro.

### Witwenrenten

Der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner eines verstorbenen Gewaltopfers kann Rentenleistungen erhalten. Die einkommensunabhängige Grundrente beträgt zurzeit 457 Euro. Außerdem gibt es eine Ausgleichsrente und einen Schadensausgleich, die beide einkommensabhängig sind. Die Höhe des Schadensausgleichs orientiert sich an dem Einkommen, das der Verstorbene mutmaßlich erzielt hätte.

### Waisenrenten

Kinder, Stief- und Pflegekinder des Gewaltopfers erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine einkommensunabhängige Waisen-Grundrente. Zurzeit erhalten Halbweisen 128 Euro, Vollweisen 241 Euro. Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung, kann es bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Waisenrente beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird sie auch länger gezahlt.

### Elternrente

Eltern und Adoptiveltern eines Gewaltopfers können eine Elternrente erhalten, sowie in bestimmten Fällen Stief- und Pflegeeltern. Die Elternrente ist einkommensabhängig und kann gewährt werden, wenn

- eine volle Erwerbsminderung vorliegt oder
- aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann oder
- der hinterbliebene Elternteil das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Außerdem gibt es Rentenleistungen für Großeltern, wenn das verstorbene Kind ihnen Unterhalt gezahlt hat oder hätte.

### Weitere Leistungen

Das OEG macht weitere Leistungen für Hinterbliebene möglich. Auch dazu können die Mitarbeiter des WEISSEN RINGS Auskunft geben.

## Kontakt zum WEISSEN RING

Der WEISSE RING unterhält bundesweit ein Netz von 3.200 ehrenamtlichen Mitarbeitern in 400 Außenstellen. Bei Fragen hilft das Opfer-Telefon unter der Nummer 116 006. Weitere Informationen gibt es außerdem unter [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de).

Der WEISSE RING hilft Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen durch:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine vom Opfer jeweils kostenlose und frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren oder Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Angehörigen in bestimmten Fällen
- Finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

